

Rechtsanwaltskanzlei Gubitz Eichhofstraße 14 24116 Kiel

Landgericht Kiel

Schützenwall 31/35
24114 Kiel

Dr. Michael Gubitz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Eichhofstraße 14
24116 Kiel

Tel: (0431) 5459770
Fax: (0431) 5459772

strafrecht@gubitz-kiel.de
www.gubitz-kiel.de

Bei Antwort bitte immer angeben:

G6378/08-di

Kiel, den 8. Oktober 2009

In der Strafsache
gegen [REDACTED] u. a.
6 KLS 10/09

hat die Kammer am 24.9.2009 in der Hauptverhandlung den Antrag der Verteidigung, das Verfahren einzustellen, weil ein funktioneller Mangel der Anklageschrift vorliege, zurück gewiesen.

Die Kammer führt im wesentlichen aus, dass wegen der nur einen, in Form eines Organisationsdelikts, angeklagten Tat eine „Benennung der einzelnen Geschädigten zur Umgrenzung der (einen) Tat nicht mehr erforderlich“ sei. Zur Begründung dieser Rechtsauffassung bezieht sich die Kammer auf die Entscheidung OLG Oldenburg vom 14.2.2006, NSStZ 2006, 467.

Die Verwendung des Begriffs des „Organisationsdelikts“ als quasi Allheilmittel für Darstellungs- und Ermittlungsprobleme im vorliegenden Fall beruht jedoch auf einem grundlegenden Missverständnis.

Es handelt sich um ein – wenn überhaupt – so genanntes uneigentliches Organisationsdelikt, das bedeutet zunächst einmal, dass es keinen speziellen Tatbestand gibt, der eine betrügerische Organisation unter Strafe stellt.

Angeklagt sind – auch im Falle eines Organisationsdelikts – vielmehr einzelne Betrugshandlungen, die nur auf der Konkurrenzebene zu einer Tateinheit verbunden werden. Das ändert aber nichts daran, dass die einzelnen Betrugstaten Gegenstand dieses Verfahrens sind. Nichts anderes ergibt sich auch aus der Entscheidung des OLG Oldenburg:

„Da den Angeklagten ein Organisationsdelikt angelastet wird,

Bankverbindung:
Kontonummer 900 293 31
Sparkasse Kiel BLZ 210 501 70

das sich auf wiederkehrende gleichartige Einzelakte bezieht, sind die in der Anklageschrift vermissten Einzelheiten zu den einzelnen Telefonaten als solche ohne Bedeutung. Der Umgrenzung der Einzelakte im Verhältnis zu anderen Einzelakten kommt nur untergeordnete Bedeutung zu. Diesen Anforderungen wird die Anklageschrift gerecht, zumal bezüglich näherer Angaben auf das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen zurück gegriffen werden kann.“

Das könnte hier, wie gesagt, allenfalls bezüglich eines gerade einmal noch in Promille ausdrückbaren Anteils der Anklage der Fall sein (dieser Punkt ist Gegenstand weiterer Anträge, vor allem auch des Kollegen Molkenin vom heutigen Tag), hinsichtlich des Restes eben nicht.

Dass das Gericht sich nach wie vor weigert, das zur Kenntnis zu nehmen, ist mehr als bedauerlich.

Das sich das Gericht zur Begründung auch noch in irreführender Weise auf obergerichtliche Rechtsprechung beruft, verwundert umso mehr.

Mittlerweile liegt auch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu diesem offensichtlich sehr missverständlichen Begriff des Organisationsdelikts vor (Beschluss vom 29. Juli 2009 - 2 StR 160/09):

2. Dies hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Zwar ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt, dass einzelne Beiträge eines Mittäters, mittelbaren Täters oder Gehilfen zur Errichtung, zur Aufrechterhaltung und zum Ablauf eines auf Straftaten ausgerichteten Geschäftsbetriebes zu einer Tat im Rechtssinne zusammengefasst werden können, indem die aus der Unternehmensstruktur heraus begangenen Straftaten in der Person des betreffenden Tatbeteiligten zu einer einheitlichen Tat oder wenigen einheitlichen Taten im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB zusammengeführt werden (vgl. BGHSt 49, 177, 184; BGHSt48, 331, 341). Das kann namentlich auch für wiederkehrende gleichartige Einzelbetrugstaten im Rahmen einer betrieblichen Organisation gelten, die auf diese Weise zu einer einheitlichen Handlung verknüpft werden (vgl. BGHSt 49, 177). Dabei darf jedoch nicht aus dem Blick verloren werden, dass § 263 StGB nicht als Organisationsdelikt, sondern als ein gegen das Vermögen einzelner Privater oder juristischer Personen gerichteter Straftatbestand konzipiert ist.

Strafbar nach § 263 StGB ist nicht das Betreiben einer auf Betrug ausgerichteten Organisation als solcher, sondern die betrügerische Schädigung individuellen Vermögens. Der Umstand, dass Straftaten unter Schaffung und Ausnutzung einer Unternehmensstruktur "organisiert" begangen werden, ändert daher nichts daran, dass die mehrgliedrigen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 263 StGB, erforderlichenfalls hinsichtlich jedes - möglicherweise zu gleichartiger Tateinheit zusammenzufassenden - schädigenden Einzelaktes, konkret festgestellt sein müssen. Kommt mittelbare Täterschaft in Betracht, weil ein Hintermann unternehmerische oder geschäftsähnliche Organisationsstrukturu-

ren ausnutzt, innerhalb derer sein Tatbeitrag regelhafte Abläufe auslöst (vgl. Senat BGH NStZ 2008, 89), müssen die von ihm nicht selbst verwirklichten Tatbestandsmerkmale in der Person des Tatmittlers begangen sein.

Nach diesen Maßstäben tragen die Feststellungen des Landgerichts die Verurteilung des Angeklagten wegen Betruges nicht. Das Landgericht beschränkt sich darauf, den vom Angeklagten mitgestalteten Geschäftsablauf zu beschreiben und darzulegen, dass der Betrieb der V. ab März 1999 auf den Erhalt des das Vermögen der Anleger schadensgleich gefährdenden "Schneeballsystems" ausgerichtet war. Einzelheiten zu den vertraglichen Ausgestaltungen sowie zum Inhalt der mit den Vermittlern geführten Gespräche teilt die Strafkammer nicht mit. Ebenso bleibt der Vorstellungshorizont der durch die Einzelakte betroffenen Anleger beim Abschluss ihrer Beteiligung offen. Die Anleger werden ausschließlich als Gruppe behandelt, nicht aber - wie dies erforderlich wäre - als nach den Vorgaben des § 263 StGB geschädigte Einzelne. Dem entsprechend lassen sich den Feststellungen auch die verwirklichten Einzelakte nicht entnehmen. Bei dieser Vorgehensweise der Strafkammer bleibt völlig unklar, welche Anleger durch wen, wann und durch welche tatbestandlich relevanten Verhaltensweisen geschädigt wurden.

Außerdem kann der Senat nicht nachprüfen, ob das Landgericht von einem zutreffenden Schuldumfang ausgegangen ist.

Darüber hinaus ist weder sicher festgestellt, ob der Kontakt zu den Anlegern ausschließlich - oder etwa in einzelnen Fällen (auch) über den Angeklagten - durch Vermittler erfolgte, noch, ob die Vermittler gutgläubig oder in die Einzelheiten des "Schneeballsystems" eingeweiht waren. Mithin kann der Senat nicht nachprüfen, ob die in Betracht kommenden Betrugstaten - wie dies der Annahme eines "uneigentlichen Organisationsdeliktes" durch die Strafkammer entsprechen könnte (vgl. Senat BGH NStZ 2008, 89, 90) - durch den Angeklagten als mittelbaren Täter unter Zuhilfenahme von Tatmittlern begangen wurden oder ob und gegebenenfalls in wie vielen Fällen von einem planmäßig arbeitsteiligen Vorgehen im Sinne von Mittäterschaft auszugehen ist.

Die dem Urteil als Anlage 1 beigefügte Tabelle vermag die notwendigen Feststellungen nicht zu ersetzen. Sie enthält lediglich eine Auflistung der Einzelbeteiligungen mit Vertragsdaten, deren Aufteilung in die Anlagebereiche "A" und "B" sowie die Rückzahlungen und Gewinnausschüttungen.

Diese Zusammenstellung kann allenfalls als Grundlage für die Schadensberechnung dienen, wobei allerdings aus nicht mitgeteilten Gründen für einzelne Anleger ein zum Teil erheblicher Anlagegewinn ausgewiesen ist.

Aus ihr können jedoch nicht die für das Vorliegen einer Strafbarkeit nach § 263 StGB erforderlichen Tatbestandsmerkmale abgeleitet werden.

3. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

Das Vorliegen gleichartiger Tateinheit ist zur Kennzeichnung des Schuldumfangs im Schuldspruch gegebenenfalls dadurch zum

Ausdruck zu bringen, dass die tateinheitlich begangenen Fälle mitgeteilt werden (vgl. BGHSt 49, 177, 185 m.w.N.).

Die Entscheidung bezieht sich ausdrücklich nur auf den Inhalt und Umfang eines Strafurteils, die in dem dortigen Fall für nicht ausreichend gehalten wurden. Die Anforderungen an Inhalt und Umfang einer Anklageschrift sind aber nicht geringer, jedenfalls was die Konkretisierung der einzelnen Taten angeht.

Entgegen der Auffassung der Kammer reicht der Kunstbegriff des Organisationsdelikts also keineswegs um Fehler und Versäumnisse der Staatsanwaltschaft zu heilen.

Die Anklage leidet an einem durchgreifenden funktionalen Mangel.

Das Verfahren ist einzustellen.

Rechtsanwalt